

Große Anfrage

der Abgeordneten Dr. Becker (Frankfurt), Franke, Erhard (Bad Schwalbach), Burger, Frau Geier, Geisenhofer, Dr. George, Dr. Hammans, Höpfinger, Dr. Hoffacker, Horstmeier, Frau Hürland, Frau Karwatzki, Kroll-Schlüter, Dr. Laufs, Müller (Berlin), Frau Dr. Neumeister, Pohlmann, Frau Verhülsdonk, Werner, Zink und der Fraktion der CDU/CSU

Schutz des ungeborenen Lebens und Hilfen in Schwangerschaftskonfliktsituationen

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wurde nach Auffassung der Bundesregierung durch die Praxis der Anwendung des neugeregelten § 218 StGB eine Verbesserung des Schutzes des ungeborenen Lebens erreicht?
2. Welche Entwicklungen sind bei der Ausformung und Anwendung der „flankierenden Maßnahmen“ zum Schutz des ungeborenen Lebens festzustellen, und welche Auswirkungen haben sich daraus für die Entscheidungen betroffener Frauen in Schwangerschaftskonfliktsituationen im Hinblick auf Annahme des Kindes oder Beharren auf einem gewünschten Schwangerschaftsabbruch ergeben?
3. Welche Möglichkeiten zur Erleichterung der Annahme ungeborenen Lebens in Schwangerschaftskonfliktsituationen, insbesondere durch
 - Intensivierung der Sozialberatung,
 - Ausbau beratender Hilfen auch für den Zeitraum nach der Geburt des Kindes,
 - familienfördernde Maßnahmen,
 - besondere Hilfen für Alleinerziehende,
 - Nahtlosigkeit der beratenden und fördernden Stellen und Maßnahmen,sieht die Bundesregierung, um die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zu reduzieren?

4. Treffen Berichte zu, daß in den einzelnen Bundesländern und Stadtstaaten der Bundesrepublik nur ein begrenzter Prozentsatz der tatsächlich vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche ordnungsgemäß gemeldet worden ist, teilweise unter 50 v. H.?
 - a) Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß nach den Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie G 3 vom September 1979 die Zahl der Abtreibungen in Bremen in 1978 2376 betrug, während das Statistische Bundesamt für diesen Zeitraum nur 1063 angibt, und wie ist es nach ihrer Auffassung zu erklären, daß nach Angaben des Senators für Gesundheitswesen in Berlin in 1978 9649 Abtreibungen durchgeführt wurden, während das Statistische Bundesamt nur 5164 gemeldet hat?
 - b) Gibt es darüber hinaus Anhaltspunkte dafür, daß insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland die Zahl der gemeldeten Schwangerschaftsabbrüche nur etwa 50 v. H. der tatsächlich durchgeführten Abtreibungen erfaßt?
5. Auf welchen objektiv nachprüfbaren Erkenntnissen beruhen die Angaben des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit, daß 1979 noch ca. 35 000 Abtreibungen an deutschen Frauen in Holland durchgeführt worden sein sollen?
 - a) Ist es zutreffend, daß in acht bekannten Schwangerschaftsabbruchszentren in Holland die Frauen, bei denen ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wurde, nach Postleitzahlen ihres Wohnortes registriert wurden, so daß die Zahlen der deutschen Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch in Holland durchführen lassen, einwandfrei festgestellt werden können?
 - b) Sind Informationen zutreffend, wonach auf der Grundlage dieser Registrierung die Zahlen der in Holland durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche 1978 und 1979 nicht wesentlich von den Zahlen vor Inkrafttreten der Änderung des § 218 StGB abweichen?
6. Sind nach Auffassung der Bundesregierung die Schätzungen über die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche für 1979 realistisch, nach denen unter Berücksichtigung der Angaben der Senatoren für Gesundheit in Berlin und Bremen mindestens 160 000 bis 180 000 Schwangerschaftsabbrüche bei deutschen Frauen durchgeführt worden sind?
7. Fallen Schwangerschaftsabbrüche, für die die Träger der Krankenversicherung Leistungen gewährt haben, nur deshalb unter den Begriff Dunkelziffer, weil die entsprechenden Fälle häufig nicht beim Statistischen Bundesamt gemeldet worden sind?
8. Ist die Bundesregierung in der Lage, die Anzahl der ambulant und stationär durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche aufgrund der von Ärzten und Krankenhäusern

mit den Trägern der Krankenversicherung abgerechneten Leistungen festzustellen oder zu schätzen, wenn ja, wie hoch sind dann die Zahlen in den Jahren 1977, 1978 und 1979?

9. Hält es die Bundesregierung für zulässig, daß Ärzte oder Kliniken neben der Finanzierung über die Krankenversicherung als Sachleistung bei Schwangerschaftsabbrüchen von den Frauen zusätzliche Honorare verlangen?
10. Kann die Bundesregierung eine Tendenz aus den angegebenen Gründen für Schwangerschaftsabbrüche erkennen, die darauf schließen läßt, daß eine „sonstige schwere Notlage“ schon dann bejaht wird, wenn die Geburt eines Kindes subjektiv als unerwünscht angesehen wird?
11. Besteht die Möglichkeit, daß in zunehmendem Maße der Schwangerschaftsabbruch legal als Geburtenplanungsinstrument benutzt wird (z. B. um einer dauernden Medikamenteneinnahme aus dem Wege zu gehen)?
12. Bestehen Erkenntnisse und Erfahrungen über die Zunahme von mehrfachen Schwangerschaftsabbrüchen bei der gleichen Frau?
13. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie hoch einerseits die Gesamtkosten für Schwangerschaftsabbrüche und andererseits die Kosten für die Maßnahmen zur Erhaltung der Schwangerschaft und Austragung des Kindes in Konfliktfällen sind?

Bonn, den 24. April 1980

Dr. Becker (Frankfurt)

Franke

Erhard (Bad Schwalbach)

Burger

Frau Geier

Geisenhofer

Dr. George

Dr. Hammans

Höpfinger

Dr. Hoffacker

Horstmeier

Frau Hürland

Frau Karwatzki

Kroll-Schlüter

Dr. Laufs

Müller (Berlin)

Frau Dr. Neumeister

Pohlmann

Frau Verhülsdonk

Werner

Zink

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Ziel der 1976 wirksam gewordenen Neuregelung des § 218 StGB war der bessere Schutz des ungeborenen Lebens.

In den über drei Jahren nach Inkrafttreten der Neuregelung werden hingegen vom Statistischen Bundesamt ständig wachsende Zahlen über Schwangerschaftsabbrüche gemeldet. Nach Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes wurden in den letzten Jahren Schwangerschaftsabbrüche wie folgt gemeldet: 1977 54 309; 1978 73 548; 1979 82 788.

Es fällt weiterhin auf, daß die von den für das Gesundheitswesen zuständigen Senatoren in Bremen und Berlin bekanntgegebenen Zahlen über die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche insgesamt etwa doppelt so hoch sind wie die Angaben des Statistischen Bundesamtes. Auch für andere Regionen ist zu vermuten, daß nur ein Teil der über die Krankenversicherung abgerechneten Schwangerschaftsabbrüche dem Statistischen Bundesamt gemeldet wird.

Da die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund des Strafrechtsreformergänzungsgesetzes – also auch für Schwangerschaftsabbrüche – gesondert ausgewiesen werden müssen, bestehen Möglichkeiten der präziseren Feststellung oder wenigstens realitätsnäheren Schätzung der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche als nach den derzeitigen Angaben des Statistischen Bundesamtes.

Vordringlich erscheinen im Hinblick auf die bisherige Entwicklung die Verbesserungen der Sozialberatung, der Familienförderung und der besonderen sozialen Hilfen für Alleinerziehende.

Ebenso sollten Beratungen und Hilfen nahtlos und übergreifend gestaltet sein, um der Schwangeren unnötige „Laufereien und Scherereien“ zu ersparen und ihre Konfliktsituation nicht zu verschärfen.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hält angesichts dieser Daten und der offenkundigen Tatsache, daß viele Schwangerschaftsabbrüche trotz gesetzlicher Verpflichtungen nicht gemeldet werden, eine umfassende Stellungnahme der Bundesregierung zu dieser Großen Anfrage für notwendig, zumal der Bericht der „Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten § 218 des Strafgesetzbuches“ und die Stellungnahme der Bundesregierung dazu (Drucksache 8/3630) wichtige Fragen und Problemfelder offengelassen haben.